

Eine wichtige Aufgabe im Prozeß der Rechtsverwirklichung erfüllt der Staatsapparat. Über ihn, vor allem durch seine vollziehend-verfügende Tätigkeit, erfolgt die konkrete Leitung der täglichen Rechtsverwirklichung der Bürger. Im Rahmen seiner Zuständigkeit und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften konkretisiert er Rechtsnormen, gestaltet, verändert und beendet er konkrete Rechtsverhältnisse und gewährleistet er deren Verwirklichung.

Über die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate und Betriebe werden vor allem die in den Gesetzen über den Fünfjahrplan und in den Jahres volkswirtschaftsplänen enthaltenen Zielstellungen, Hauptwege und Hauptproportionen des Mitteleinsatzes zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Prozeß der Rechtsverwirklichung schöpferisch präzisiert und realisiert. Bei der Realisierung der Planaufgaben spielt der Vertrag eine wichtige Rolle. Er ist ein Mittel, um die zwischenbetriebliche Kooperation stabil zu sichern. In den Betrieben gewährleisten die Leitungen und Kollektive durch den Kampf um die tägliche Planerfüllung die Verwirklichung der in den Gesetzen festgelegten Planziele.

Spezifische Funktionen im Prozeß der Rechts Verwirklichung erfüllen die Justizorgane. Sie sichern die Rechtsverwirklichung vor allem mittels der Rechtsprechung und gewährleisten hierbei auf gesetzlicher Grundlage die Durchsetzung der Rechtspflichten auch mit staatlichem Zwang.

Einen festen Platz im einheitlichen Gerichtssystem der sozialistischen Gesellschaft und damit im Prozeß der Rechtsverwirklichung haben die gesellschaftlichen Gerichte (Konfliktkommissionen, Schiedskommissionen). Sie beraten und entscheiden in Konfliktfällen und bei Rechtsverletzungen, und zwar in über 90 Prozent aller Arbeitsrechtssachen endgültig, in einem erheblichen Teil von Zivilrechtssachen und in etwa einem Viertel der Strafsachen.⁷ Sie leisten in diesem Zusammenhang einen wertvollen Beitrag zur Rechtserziehung und zur Sicherung der Rechtsverwirklichung.

23.2.2. *Die Rolle der gesellschaftlichen Organisationen im Prozeß der Rechtsverwirklichung*

Bei der Umsetzung von Rechtsforderungen in praktisches Handeln der Rechtssubjekte werden nicht nur vielfältige rechtliche Formen genutzt und organisatorische Maßnahmen getroffen; hierbei zeigt sich auch das zunehmend engere Zusammenwirken mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und den gesellschaftlichen Organisationen. Über die gesellschaftlichen Organisationen, Gemeinschaften und Kollektive der Werktätigen erfolgt die Verbindung aller gesellschaftlichen Kräfte mit den politisch-staatlichen Formen der Führung der sozialistischen Gesellschaft. Hierbei wirken Rechtsnormen, Normen gesellschaftlicher Organisationen und Moralnormen zusammen.

Die Gewerkschaften als umfassendste Klassenorganisation der Arbeiterklasse entwickeln vielfältige Aktivitäten nicht nur bei der Rechtssetzung (vgl. Kap. 20), sondern auch bei der Rechtsverwirklichung. Entschließungen und Referate auf Gewerkschaftskongressen, Konzeptionen für die Führung des Wettbewerbs, Rechts-

⁷ Vgl. Statistisches Jahrbuch 1978 der DDR, Berlin 1978, S. 377, S. 380.